

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luz. (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ein Beitrag zur Logoslehre. — Enzyklika Pius XI. über die christliche Erziehung der Jugend. — Zur Binationsfrage. — Zur Abänderung des eidgenössischen Schnaps-Gesetzes. — Kulturkampfgefühle in der Schweiz. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Inländische Mission.

Ein Beitrag zur Logoslehre.

Das Evangelium der dritten Weihnachtsmesse und die Gedankenzusammenhänge der Tauffeier Jesu an Epiphanie bringen jeweilen die Frage nach dem Ursprunge der Logoslehre nahe.

Die Ableitung der Logoslehre aus der griechischen Philosophie hat nie befriedigt; so viele Wege auch gesucht und gefunden wurden, auf denen sie aus Griechenland an die Spitze des Johannesevangeliums gekommen sein konnte, es blieb immer ein Rätsel, wie sowohl Philo wie Johannes den Kernpunkt ihrer „Weltanschauung“ aus der abendländischen Philosophie in ihr morgenländisches Denken aufnehmen konnten. Man sucht also besser orientalische Zusammenhänge.

Nach 4 Esr. 6, 39 war nach der Erschaffung von Himmel und Erde nur schwebender Geist, Finsternis ringsum und Schweigen.

Der schwebende Geist und die Finsternis sind Gen. 1, 2 genannt, das Schweigen wird dort nicht ausdrücklich erwähnt, war aber sicher im Unterbewusstsein des Verfassers von Gen. 1 auch enthalten: Der Werde-Ruf Gottes brach zum erstenmal das Urschweigen, durch den Befehl: „Es werde Licht“, und das Licht brach die Urfinsternis.

Finsternis und Schweigen sind Ergänzungsvorstellungen. In der babylonischen Kosmogonie dagegen ist das das Schweigen brechende „Wort“ Gottes besonders hervorgehoben, während die Finsternis nicht erwähnt wird:

Die beiden, das Chaos bildenden Urwasser Thiamat und Abzu zeugen als Erstes den Mummu, das heisst (Böhl OLZ 1916, 265) „den Laut, das Wort, die Lehre“, oder wie wir sagen können, den Logos.

Mummu ist gleichbedeutend mit Rigmu = Laut, in gewissen Zusammenhängen also auch Donner. Es ist von amah = reden abgeleitet. Und da Rede und Wort einen Gedanken aussprechen, mag Mummu auch Gedanke, Plan bedeuten; besonders wichtig ist der Ausdruck bit-mummu = Tempelschule, eigentlich „Haus der Rede“, der L e h r e.

So haben wir im Mummu den ganzen Umfang der älteren Bedeutungen von Logos:

Laut verwendet als „Donner“.

Wort verwendet in Ausdrücken wie Mummu Tiamat = Wort der Tiamat.

Lehre verwendet im Ausdruck bit Mummu = Haus der Lehre.

Schöpfer verwendet im Titel des Gottes Ea, der Mummu ban kala = alles gestaltendes Wort genannt wird.

Damascus hält in seinem Referat über den babylonischen Schöpfungsbericht den Mummu (*μωμμυς*) für den *νοητὸς λόγος* und trifft damit die Sache richtig: Mummu ist der Logos, der Weltplan, die „Weisheit Gottes“, das „Wort Gottes“, das „(Welt-) Gesetz Gottes“.

Nach der „Geburt“ des Mummu entstanden die Götter Lachmu und Lachamu; dann Anchar und Kischar. Diese letzten zwei sind doch wohl nichts anderes als Himmel und Erde, oder besser „das Oben und das Unten“ (An = oben; Ki = unten; schar = Gesamtheit.) So erscheint Mummu als „Mittler“ bei der „Schöpfung“ oder babylonisch gedacht besser „Entstehung der Welt“.

Beim grossen Kampfe der jüngern Götter gegen die alten wurde Mummu von Ea gestürzt. Ea übernahm die Herrschaft über die „Wasser“. Sein Tempel stand an den Strommündungen am persischen Golf zu Eridu und hiess E-Abzu = Haus des Ozeans. Gleichzeitig deutete man nun Abzu als Zu-ab = Haus der Weisheit. So wurde Ea, der Wassergott, der Gott der Wissenschaften, wie Mummu, der „Wassersohn“ es war.

Noch später wurde Ea von Marduk „seinem Sohne“ und dessen Sohn Nabu, dem himmlischen Schreiber, abgelöst, indem Marduk Herr der „Himmelsbücher“, der „Schicksalstafeln“ geworden war.

Durch diese Mythologeme wurden die ersten Ansätze der Logoslehre vor deren Entfaltung überwuchert und erstickt.

Der Logos Babels entsteht aus dem Schweigen, die Vernunft aus der Unvernunft, die Planmässigkeit und Zielstrebigkeit aus dem Chaos. Er ist also nichts anderes als das Ergebnis der Erkenntnis, dass irgendwie und irgendwann in das Chaos Ordnung kam.

Mummu ist, oberflächlich gedacht, nicht das Wort, der Werde-Ruf eines denkenden, planenden, schaffenden Gottes, sondern der Urheber der Götter selber. Der babylonischen Kosmogonie geht eine Theogonie voraus.

Denkt man aber die Sache weiter, tiefer aus, dann erkennt man, dass eben doch Abzu und Tiamat schon Göt-

ter sind so gut wie die späteren Göttergeschlechter, so dass Mammu also doch das schaffende Befehlswort seiner zwei Prinzipien ist. Mit anderen Worten: Schon der Babylonier der Urzeit unterschied gewissermassen zwischen Materie und Form (nach aristotelischer Weise), zwischen Stoff und Kraft, zwischen Stoff und Geist. Er erkannte, dass alle Formung und Bildung, Gestaltung und Entfaltung eine denkende, planende und wollende Kraft voraussetze. Aber die mythenbildend eingestellte Denkweise liess ihn nicht zur logischen Entwicklung des Gedankens weiterschreiten; der Logosbegriff beschränkte sich in den gegebenen Belangen; der Gedanke an den „Weltplan“ fand seine weitere Ausgestaltung in der Anschauung über die „Schicksalstafeln“, die in der Urzeit in den Händen der Tiamat lagen, also der gleichen Tiamat, die mit Abzu den Mammu zeugt: Mammu und Schicksalstafeln haben also das gleiche Prinzip.

Der Gedanke, dass die Gottheit durch ihr „Wort“ wirke, lebte natürlich weiter; nur wird dafür nicht mehr mammu, sondern amatu verwendet, ein Zeichen, dass der eigentliche Logosgedanke nicht weitergedacht worden war.

In der Bibel fand der Logosgedanke beim Schöpfungsbericht keinen Platz; in etwas vertritt seine Stelle der „Geist Gottes“; aber dieser Geist Gottes ist nicht in erster Linie als Schöpfer dargestellt, sondern als „Auswirker“ dessen, was Gott „gesprochen“ hat. Wenn es hiesse: „und Gott sandte sein Wort“, hätten wir den Logosgedanken; so aber ist er bloss implicite da. Immerhin wird aus der babylonischen Parallele wie aus den späteren Darstellungen klar ersichtlich, dass der „Geist Gottes“ die Kraft ist, die im „Wort“ Gottes wirkt, wie es Weisheit Salomons 3, 22 heisst: In ihr (der Weisheit = Logos) ist „Geist“. In den Weisheitsbüchern aber tritt in den Schöpfungsdarstellungen oder besser gesagt, in den Hymnen auf die Weisheit, der Gedanke ganz stark hervor, dass der Logos, meist Weisheit genannt, bei der Schöpfung tätig war; so: Spr. 8, 22—31 sagt die Weisheit von sich:

Jahwe schuf mich am Anfang seiner Wege,
als erstes seiner Werke vorlängst.
Von Ewigkeit her bin ich eingesetzt,
zu Anbeginn, vor Ursprung der Erde.
Als die Urfluten noch nicht waren, ward ich geboren,
als es noch keine Quellen gab, reich an Wasser,
ehe die Berge eingesetzt waren,
vor den Hügeln, ward ich geboren;
Ehe er noch Land und Fluren geschaffen
und die Masse der Schollen des Erdkreises;
als er den Himmel herstellte, war ich dabei,
als er die Wölbung über dem Ozean festsetzte,
als er die Wolken oben befestigte,
als die Wogen des Ozeans mächtig wurden,
als er dem Meer seine Schranken wies,
dass die Wasser seinen Befehl nicht überschreiten,
als er die Grundfesten der Erde festlegte:
war ich als Werkmeisterin ihm zur Seite,
da war ich Entzücken Tag für Tag,
spielend vor ihm zu jeder Zeit,
spielend auf seinem Erdenrund,
und mein Entzücken hatt' ich bei den Menschenkindern.

Gemäss dem Theismus Israels und dem Glauben an die Schöpfung der Welt aus Nichts, erscheint hier die Weisheit Gottes vor allem Geschöpflichen, als etwas Ur anfängliches (und steigt vor allem nicht aus dem chaotischen Urgewässer empor, wie Jeremias in „A. T. im Lichte des alten Orients“ Seite 173 es darstellt). Die Weisheit ist ein „Geschöpf“ Gottes, oder richtiger, ein Erzeugnis Gottes, das Wort Gottes, da es heisst:

Ich ging aus dem Munde des Höchsten hervor. Sir. 24, 3 oder:

Sie ist ein Hauch der Macht Gottes,
ein klarer Ausfluss aus der Herrlichkeit des Allherrschers,
ein Abglanz des ewigen Lichtes. Sap. 3, 25. 26.

Allerdings heisst es Sir. 24, 3—5 weiter:

und wie Nebeldampf bedeckte ich die Erde.
Ich nahm meinen Wohnsitz in der Höhe
und mein Thron war eine Wolkensäule.
Die Himmelswölbung durchkreiste ich allein
und in der Tiefe der Fluten des Chaos wandelte ich.

Aber diese Worte gelten nicht von einem Zustand in der Urzeit, sondern von der Geschichte der Urzeit; es ist die Geschichte des Wirkens der Weisheit; denn es heisst weiter:

Die Wogen des Meeres und die ganze Erde,
jedes Volk und jeden Stamm zog ich in meinen Machtbereich.

Bei ihnen allen suchte ich einen Ruheort:
„In wessen Stammgebiete soll ich wohnen?“
Da gebot mir der Schöpfer aller Dinge,
und der mich schuf, gab mir eine bleibende Stätte:
„In Jacob nimm deine Wohnung
und Israel erhalte als dein Eigentum.“ Sir. 24, 6—8.

Das also ist die Geschichte der Weisheit in der Welt; denn nochmals heisst es:

Von Ewigkeit her, von Urbeginn an schuf er mich
und bis in Ewigkeit werde ich nicht aufhören. Sir. 24, 9.

Aus diesen Anschauungen heraus konnten die jüdischen Schriftsteller beim Bekanntwerden mit griechischer Philosophie und mit der griechischen Sprache ohne weiteres die griechische Ideenlehre und das Wort Logos aufnehmen, da diese ja nichts anderes sind als parallel entwickelte Gedanken aus gleichen altorientalischen Denkformen heraus, die die Griechen zur Zeit ihrer ersten Naturforscher und Naturphilosophen aufgenommen hatten.

Luzern.

F. A. Herzog.

Enzyklika Pius XI. über die christliche Erziehung der Jugend.

In regster geistiger Lebensfrische hat Pius XI. sein goldenes Priesterjubiläum, während dessen Jahresfeier wichtige Ereignisse sich aneinander reihten wie die Ringe einer Kette, abgeschlossen und gekrönt durch drei Rundschreiben an den katholischen Weltkreis, die sich innert Monatsfrist rasch und unerwartet folgten, entsprechend dem tatkräftigen Charakter des Jubeljahres auf dem Stuhl des hl. Petrus. War das eine Rundschreiben zurückschauend den Ereignissen des Jubeljahres gewidmet, so will das zweite über die Exerzitien im Dienste der Katholischen

Aktion stehen und der Christenheit in den geistlichen Uebungen des hl. Ignatius das Mittel zeigen, das wie kaum ein anderes geeignet ist, eine religiöse Erneuerung der menschlichen Gesellschaft hervorzurufen.

Das dritte Rundschreiben seines Jubeljahres widmet der Papst der Jugend. Es ist die freimütige Verkündigung des Erziehungsprogramms der katholischen Kirche an die neue Zeit durch den unerschrockenen Hüter des depositums fidei Christi auf dem sturmtosteten Felsen Petri. Fides intrepida! — Die Grundsätze der Kirche über die Erziehung der Jugend, wie sie im neuen Codex niedergelegt sind, erhalten hier eine weitere Fassung und werden in der Form einer Enzyklika der offenen Welt vorgelegt und zur Kenntnis gebracht. Mitbestimmend zur Abfassung dieser Enzyklika mögen auch die Schwierigkeiten sein, die sich aus den Lateranverträgen über die Erziehung der italienischen Jugend ergeben haben. Der Hauptgrund liegt aber, wie der Papst in der Einleitung selber sagt, in der neuen Zeit, die auch an die Jugend mit neuen Anschauungen herantritt, und die mit neuen Ideen, neuen Methoden und neuen Mitteln nicht bloss die Erziehung der Jugend erleichtern, sondern eine neue Erziehung schaffen will.

Der Papst ersieht daraus die Notwendigkeit, der neuen Zeit in klaren Grundzügen die Idee der christlichen Jugenderziehung darzulegen.

In drei Hauptteilen behandelt das Rundschreiben:

1. die Träger der Erziehung, d. s. Kirche, Familie und Staat, deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erziehung abgegrenzt werden;

2. einige Grundfragen der modernen Erziehung. In diesem zweiten Hauptteil nimmt der Papst Stellung zu dem bei neuzeitlichen Pädagogen auftretenden pädagogischen Naturalismus und Materialismus und der daraus erwachsenden verfehlten Sexualaufklärung und Autonomie des Kindes, — zur Koedukation, — zur konfessionellen und konfessionslosen Schule, — zu Nationalismus und Atheismus, — zum Sportproblem, — zu Kino, Radio, Lektüre, soweit sie die Erziehung berühren;

3. das Ziel der Erziehung, den Menschen zum vollkommenen Christen heranzubilden, in welchem alle natürlichen Fähigkeiten ihre volle Entwicklung erhalten, — der nicht minderwertig, sondern vollwertig in der menschlichen Gesellschaft seiner Zeit steht, so dass der beste Christ auch der beste Mensch und Bürger sein wird.

Das sehr umfangreiche Rundschreiben, das auch in der aussenstehenden Presse grosse Aufmerksamkeit und hohe Bewertung findet, überrascht auch dadurch, dass es entgegen des traditionellen Gebrauches nicht in lateinischer, sondern in italienischer Sprache erscheint, und dass, wohl mit Rücksicht auf seine ausserordentliche Tragweite, amtliche Uebersetzungen in deutscher, französischer, englischer, spanischer und polnischer Sprache veröffentlicht werden.

H.

Zur Binationsfrage.

Der Leiter der letztjährigen Priesterexerzitien in Maria-Stein bei Basel, Dr. Jos. Häusle, Weltpriester in Feldkirch, Vorarlberg, den manche Confratres vom Haimakainizon und Myrisma kennen, machte anlässlich des Vor-

trages über das heilige Messopfer folgende Bemerkung, die wir unsern Lesern mitteilen wollen:

Die englischen Bischöfe haben öffentliche Gebete vorgeschrieben, dass Gott der Allmächtige die grosse Sterblichkeit des Klerus vermindern wolle. Die Hauptursache dieser Sterblichkeit des Klerus ist das so häufige Binieren in später Mittagsstunde und in nüchternem Zustande. Auch in Deutschland, Frankreich und in der Schweiz zeigen sich die schlimmen Folgen des Binierens teils in Krankheit und frühem Tode, teils in einer Nervenschwäche, die den Priester unfähig macht, sein schwieriges Amt weiter zum Nutzen des Volkes zu versehen.

Um dem allem abzuhelpen, hat der Hl. Vater erlaubt, dass der einzelne Priester, der binirt und das jejunium naturale schwer halten kann, durch seinen Bischof mit Angabe der Gründe sich bittlich nach Rom wende, um die Erlaubnis zu erhalten, dass er etwas Milch, Kaffee, Tee, Schokolade oder Suppe nach der ersten hl. Messe nehmen darf.

Die Eingabe aber verschiebt gewöhnlich jeder Priester, bis er durch das nüchterne Binieren seine Gesundheit geschädigt hat, auch will derselbe seinem Ordinariate nicht diese Arbeit der Eingabe des Gesuches nach Rom aufladen, bis die äusserste Not ihn zwingt.

Ich glaube nun, es wäre an der Zeit, wenn in den Diözesen, in denen binirt werden muss, sämtliche Priester durch ihre Dekanatämter an die hochw. Herren Bischöfe ein Bittgesuch richten würden, worin sie die hochw. Herren ersuchen, den Hl. Vater zu bitten, dass Seine Heiligkeit mittelst Gnadenakt sämtlichen Priestern, die binieren, die Erlaubnis gebe, ohne weiteres nach der ersten hl. Messe etwas Milch, Kaffee, Tee, Schokolade oder Suppe zu nehmen. Damit würde die Gesundheit der Priester erhalten und die heiligen Funktionen bei der zweiten hl. Messe und Predigt würden mit mehr Nutzen des Volkes abgehalten werden.

Das katholische Volk würde die Nützlichkeit dieses Gnadenaktes sicherlich erkennen und dem Hl. Vater, vereint mit den Priestern, für diese Dispens sehr dankbar sein.

Zur Abänderung des eidgenössischen Schnaps-Gesetzes.

Das jetzt geltende Gesetz, seine Entstehung und seine Folgen.

Das heutige Schnapsgesetz stammt aus dem Jahre 1885 mit einer Ergänzung aus dem Jahre 1900. Unsere Väter haben es geschaffen, um dem Kartoffelschnaps, der fast in alle Bauernhäuser der Kantone Bern, Solothurn, Luzern gedungen war und grosses Unheil verursachte, zu beseitigen. Das Ziel des damaligen Gesetzgebers war: durch Besteuerung des Kartoffelschnaps sollte derselbe verteuert werden, um dessen Gebrauch einzuschränken. Gleichzeitig sollten die gegorenen Getränke, Wein, Bier und Most, von denen besonders der Wein vor 1885 durch die kantonale Gesetzgebung stark besteuert war, entlastet werden. Die Einschränkung des Branntweinverbrauchs sollte durch eine Verminderung der Zahl der Kartoffelbrennereien unterstützt werden. Sämtliche Einnahmen aus

der Besteuerung sollten den Kantonen verteilt werden, als Ersatz für den Verlust der aufgehobenen kantonalen Eingangsgebühren (Ohmgelder) auf geistigen Getränken. (Besonders der kantonale Weinzoll war eine ganz bedeutende Einnahme.) Die Besteuerung der gebrannten Wasser erfolgte durch das Monopolsystem für Einfuhr und Grosseverkauf, um die einheimische Brennerei vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, was bei einem reinen Steuersystem nicht möglich gewesen wäre. Der Branntwein aus den Abfällen des Obst- und Weinbaues, des Steinobstes und der Wildgewächse wurde nicht unter das Gesetz gestellt, weil man wusste, dass die Widerstände für die Annahme des Gesetzes sowieso schon gross waren und andererseits weil der Obstschnaps damals nur eine geringe Rolle spielte.

Die Volksabstimmung führte zu heissen Kämpfen. Schon damals wurden die Schlager, wie: „Weg mit dem Schnapsvogt und Bundesmonopol, nieder mit dem Attentat auf die Standesfreiheit der Bauern, fort mit einer eidgenössischen Schnapsburokratie“ reichlich benützt. Doch die Mehrheit des Volkes liess sich nicht beirren; sie erkannte, dass es sich um eine grosse sittliche Tat, um ein nationales Rettungswerk handle, und nahm den Verfassungsartikel mit grossem Mehr am 25. Oktober 1885 an. Unter den annehmenden Kantonen waren Zürich, sämtliche innerschweizerischen Kantone, beide Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Den Ausschlag für die Annahme gaben die katholischen Kantone, und das stellt ihrem damaligen gesunden Urteil ein glänzendes Zeugnis aus. Drei Jahre vorher hatte das katholische Schweizervolk den Schulvogt mit erdrückender Mehrheit verworfen und ein Jahr vorher vier Bundesvorlagen, das sogenannte „vierhöckerige Referendumskamel“ mit gewaltiger Mehrheit bachab geschickt. Die sieben katholischen Kantone wiesen 47,000 Ja gegen 9000 Nein auf. Auch die Haltung der katholischen Stimmberechtigten in den paritätischen Kantonen war eine sehr erfreuliche. Die Katholiken hörten eben auf die Stimme ihrer damaligen Bischöfe und Geistlichen und ihrer hervorragenden Laienführer.

Die auf das Gesetz gehegten Hoffnungen wurden in den ersten Jahren vollauf erfüllt: Der Schnaps wurde teuer und der Schnapsverbrauch nahm rapid ab. Ganze Gegenden, welche vom Schnapselend schwer heimgesucht waren, erholten sich finanziell und gesundheitlich, und der Ertrag, welchen die Alkoholverwaltung an die Kantone aushändigte, überstieg bei weitem die Einnahmen der früheren Ohmgelder. Heute denkt niemand mehr ans Kartoffelbrennen, selbst die Alkoholverwaltung nicht, welche dazu das Recht hätte. Das Gesetz barg aber zwei grosse Fehler. Es begünstigte den Verbrauch der geistigen Getränke, Bier, Wein, Most und liess den Obstschnaps frei. Letzterer Punkt sollte sich verhängnisvoll auswirken. Weil die Bauern merkten, dass man mit dem Brennen des Tresters und des Obstes bei den damaligen hohen Schnapspreisen eine ziemlich grosse Einnahme schaffen könne, vermehrten sie den Obstbau, aber nicht das Tafelobst, sondern bloss das Mostobst, und warfen immer mehr Branntwein auf den Markt, wodurch sie den Bundesschnaps konkurrenzieren. In den Jahren 1880—1885 war die Menge der jährlichen

Tresterbranntwein-Erzeugung (umgerechnet in absoluten Alkohol) ca. 1 Million Liter, während sie bis zum Jahre 1912 schon 2 Millionen war und seither auf 6 Millionen (also ca. 12 Millionen Liter Schnaps) jährlich gestiegen ist. Während der Betrag, den die Alkoholverwaltung jährlich an die Kantone verteilen konnte, früher zwischen 4 und 9 Millionen schwankte, war er im Jahre 1921 auf 1 Million gesunken und im Jahre 1922 machte die Alkoholverwaltung 3 Millionen Franken Defizit, weil sie in Rücksicht auf die geplante Revision den Tresterschnaps zum grossen Teil aufkaufte und dabei 8 Millionen Franken drauflegte.

Um diese ungesunden Verhältnisse zu beseitigen, kam eine Vorlage zur Aenderung des Schnapsgesetzes im Jahre 1923 zur Abstimmung, welche die Lücke des 1885er Gesetzes ausfüllen wollte. Weil aber die Vorlage verworfen wurde, stellte sich die Alkoholverwaltung auf den Boden der Bundesverfassung und führte aus dem Ausland hochwertigen, billigen Sprit ein und verkaufte ihn zu sechsfachem Preise, um auch fernerhin den Kantonen einen Gewinn auszahlen zu können. Doch auch dieser Preis war unter den Gestehungskosten der einheimischen Schnapsproduktion, deshalb konnte letztere nicht mehr rentabel werden. Das Obst ist aber da und muss verwertet werden und weil leider die Verwertung zu Ernährungszwecken eine sehr geringe ist, mussten die Obstüberschüsse und die Trester auf Schnaps verwertet werden. Auf diese Weise wird unser Vaterland mit billigem und ausländischem Schnaps überschwemmt. Wo der Schnaps billig ist, da ist auch sein Verbrauch gross; gegenwärtig kostet der Liter Schnaps 70—80 Rp. Es werden in der Schweiz jährlich 25 bis 30 Millionen Liter Schnaps getrunken. Der Tresterschnaps hat zudem neben dem Alkohol noch andere Gifte, welche den menschlichen Körper schädigen, d. i. Holzgeist oder Methylalkohol. Einzelne Obstbranntweine enthalten solchen bis zu 25 cm³, was genügt, um nach wiederholtem Genuss Störungen der Sehkraft hervorzurufen. Die Entartung, die der Missbrauch des Alkohols hervorruft, treten in unserem Vaterlande klar zu Tage. Andererseits ist die finanzielle Schädigung des Bauernstandes infolge des billigen Obst- und Schnapspreises eine ganz bedeutende.

Es herrscht bei den Obstspritfabrikanten und im gesamten Bauernstand grosse Verbitterung, dass die Alkoholverwaltung im Jahre 1923 nach der Verwerfung mit dem Schnapspreis hinuntergegangen ist. Sie hätte die Preise beibehalten können, dann aber hätten die Spritbrenner noch mehr Gewinne gemacht und gerade so viel Verlust hätte die Alkoholverwaltung bekommen, sodass sie hätte zusammenpacken müssen. Das wäre nach mehreren Richtungen hin eine grosse Unklugheit gewesen. Kein Volk der Erde lässt die Schnapsherstellung und dessen Verbrauch unbesteuert. Der Bund war gezwungen, sich auf den Boden der Verfassung zu stellen und mit den Preisen hinunter zu gehen, um zu beweisen, dass die Verfassung geändert werden muss. Er war aber auch in bezug auf die Preise gut daran. Er allein kann ja einführen. Nun aber gilt auf dem Weltmarkt der Liter Sprit 30 Rappen. Die inländische Produktion kann ihn nur um das Vierfache und dann nur zu Selbstkostenpreisen liefern. Wäre die Alkoholverwaltung mit dem Preis nicht zurück-

gegangen, so hätte sie weitere grosse Verluste erlitten und andererseits wäre die inländische Produktion an Schnaps noch grösser geworden. Es gibt nur zwei Auswege: entweder durch ein neues Schnapsgesetz dem Bauer höhere Preise und der städtischen und Gebirgsbevölkerung erhöhte Zufuhr von Obst garantieren oder aber der Bauer ist dem Weltmarkt und damit der Gewinnsucht einiger weniger Alkoholkapitalisten ausgeliefert; entweder durch ein neues Schnapsgesetz, welches auch den Tresterschnaps unter die Kontrolle des Bundes stellt, den Schnaps verteuern und so seinen Verbrauch vermindern und den Steuerertrag erhöhen oder aber die gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen des Schnapses noch weiterhin sich mehren zu lassen*.

(Fortsetzung folgt.)

Kulturkampfgeleüste in der Schweiz.

Lediglich um den Charakterzug der Tageszeit festzuhalten, muss ein kleines Aufflackern von alten Kulturkampfgeleüsten in unserem Lande registriert werden.

Die freie Studentenschaft der Universitätsstadt Zürich hatte P. Erich Przywara S. J. aus München zu einem Vortrag über „Das Wesen des Religiösen in der Problematik der Gegenwart“ in einem Hörsaal der Eidg. Technischen Hochschule eingeladen. Als es ruchbar wurde, dass der Vortragende Mitglied der Gesellschaft Jesu sei, erhob sich Widerspruch gegen seine Berufung, mit der Begründung, es liege darin ein Verstoss gegen die Bundesverfassung Art. 51: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.“

Wenn man den freien Vortrag eines Jesuitenpaters im Hörsaal einer Schweizerschule unter die verbotene „Wirksamkeit in Kirche oder Schule“ einreihen will, versucht man dem berüchtigten freiheitswidrigen Jesuitenartikel eine extensive Auslegung zu geben, die dem Gesetzgeber trotz seines Radikalismus höchst wahrscheinlich ferne lag. Sonst hätte man ohne weiteres einen Zusatzartikel zugefügt mit dem Inhalt: der Atem eines Jesuiten wirkt tödlich; deshalb darf ein Jesuit in der Schweiz den Mund nicht auf tun. — Oder gilt der Hörsaal der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich als Kirche? Von welcher eidgen. Sekte? Oder wenn ein Aequatorialneger über die kannibalischen Bräuche seiner Stammesbrüder im Hörsaal der Hochschule den Studenten einen Vortrag hält: gilt der Vortrag als „Wirksamkeit in der Schule“?

Der Grossteil der Zürcher Studentenschaft wie auch der Präsident des Eidgen. Schulrates stellten sich auf einen höheren Standpunkt: sie sehen im religiös-philosophischen Vortrag von P. Przywara noch keine Gefährdung der Schweizerfreiheit und liessen deshalb den Vortrag abhalten.

Interessant ist dabei das Verhalten der kath. Presse, bezw. des katholischen Teiles des Schweizervolkes: ein verwundertes Staunen, dass solche Kulturkampfgeleüste in

* Für Abhaltung von Vorträgen mit Lichtbildern oder mit Film melde man sich möglichst rasch: für die Inner- und Fremdschweiz bei Kaplan Galliker, Meggen, Telephon 108. Man möge solche Vorträge auch an Werktagen ansetzen. Fühlungnahme mit den landwirtschaftlichen Vereinen und politischen Persönlichkeiten ist notwendig.

unserer freiheitlichen Schweiz noch möglich sind. Man hat in unseren Reihen jene Kreise zu hoch eingeschätzt!

Und ein zweites: die neue Studentenschaft schreitet über den alten Kulturkampfplatz hinweg. Auch hier die neue Zeit. Die Studenten von heute sind die Volksführer von morgen. Sie werden mit den Kulturkampfrelikten einer reaktionären unfreiheitlichen Zeit aufräumen. Ein Moderner nennt jene Anhänger des freiheitswidrigen Kulturkampfes „wurmstichiges Abfallobst der Revolution“. Hat er nicht recht? H.

Totentafel.

Im ältern Klerus des Kantons Zug haben seit andert-halb Jahren sich die Todesfälle gehäuft und zwar sind es von den besten und tätigsten Pirestern, die hinübergegangen sind in die andere Welt. Wir stehen heute am Grabe des hochwürdigsten Herrn **Heinrich Alois Keiser**, dessen Bedeutung für die Schule und das gesamte Erziehungswesen des Kantons Zug und der katholischen Schweiz überhaupt kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. Die von Mgr. Meyenberg bei der Beerdigungsfeier vortragene Leichenrede erscheint in der nächsten Nummer der Kirchenzeitung; sie wird die Leser einführen in die innere Werkstätte, aus welcher das grosse und vielseitige äussere Wirken dieses Jugendfreundes hervorgegangen ist. Wir wollen heute uns damit begnügen, einigermassen den Rahmen zu zeichnen, der dieses unablässige Arbeiten einschliesst. Heinrich Alois Keiser wurde am 30. April 1844 in seiner Vaterstadt Zug geboren als Sohn des Bäckermeisters und Wirtes Alois Keiser und der Anna Maria geb. Bucher, einer trefflichen Erzieherin. Der geweckte Knabe bezog für seine Gymnasialstudien erst das Kollegium in Schwyz, dann ein Jahr später die Klosterschule in Einsiedeln, wo besonders P. Gall. Morel auf seine Entwicklung einen bestimmenden Einfluss ausübte. Für die höhere Ausbildung ging Keiser an das Lyzeum in Eichstätt, damals berühmt und von Schweizern viel besucht wegen seiner hervorragenden Professoren Stöckl, Schneid, Prumer und Thalhofer, dann in das von Ketteler unter viel Kampf und Opfern gegründete Seminar in Mainz, in dem Heinrich Moufang, Hundhausen, Brück und Hirschel helles Licht ausstrahlten, endlich nach Tübingen, wohin die kirchengeschichtlichen Vorlesungen von Professor Dr. Hefele ihn mächtig zogen. Nach der nötigen Vorbereitung auf die heiligen Weihen im Seminar in Solothurn wurde Alois Keiser Priester am 21. Juni 1868, Kaplan und Professor am Obergymnasium in Zug im Herbst desselben Jahres. Er lehrte dort die klassischen Sprachen, später Deutsch und Geschichte bis zum Jahre 1905 und war von 1871 an auch Rektor der Schule. 1872 begründete er mit seinen Freunden und Studiengenossen Heinrich Baumgartner und Alphons Meienberg ein Knabenpensionat, erst in einem gemieteten Hause, dann in dem Neubau bei St. Michael. Die Leitung und Entwicklung dieser Anstalt wurde so eigentlich die Lebensaufgabe von Rektor Keiser. In den Jahren 1878 und 79 befasste sich der schweizerische kath. Erziehungsverein mit der Schaffung eines katholischen Lehrerseminars; es wurde 1880 in St. Michael eröffnet unter der Direktion von Heinrich Baumgartner, der leider schon am 13. Oktober 1904 aus diesem Leben schied.

Rektor Keiser musste an seiner Stelle auch die Führung des Lehrerseminars übernehmen, aus dem bis zur Gegenwart über 400 katholische Lehrer hervorgegangen sind. Während Präfekt Meienberg die Disziplin im Hause handhabte, sorgte Rektor Keiser für die Herbeiziehung tüchtiger Lehrkräfte, was bei den beschränkten Mitteln, die dem Hause zur Verfügung standen und selbst gesucht werden mussten, keine kleine Aufgabe war. Aber auch ausser dem Pensionat und Lehrerseminar machte sich Rektor Keiser um das Unterrichtswesen verdient als Erziehungsrat und Leiter der Lehrerkonferenzen des Kantons Zug, dem er auch zu einem neuen Erziehungsgesetze verhalf. Er fand daneben noch Zeit für literarische Arbeiten, so zu einer biographischen Skizze über den verdienten Schulmann Heinrich Bone, dessen Methode ihm im deutschen Unterrichte massgebend war, zu einer Geschichte des Knabenpensionates und Lehrerseminars St. Michael bei Anlass des 25- und 50-jährigen Jubiläums dieser Anstalt und zu manchen Artikeln in Zeitschriften über pädagogische Fragen. 1918 konnte er sein goldenes, 1928 sein diamantenes Priesterjubiläum feiern. 1902 wurde er von Papst Leo XIII. zum päpstlichen Geheimkämmerer, 1926 beim Rücktritt vom Rektorat von Bischof Josephus zum Ehrendomherrn der Kathedrale in Solothurn ernannt. In all den vielen Mühen und Sorgen seines Priesterlebens bewahrte er eine unzerstörbare Ruhe und Heiterkeit des Geistes und mit körperlicher Gesundheit eine grosse Frische und Arbeitsfreudigkeit. Nach kurzer Krankheit — Bronchitis und Lungenentzündung — schlummerte er friedlich hinüber, seinem Heimatland entgegen, in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar.

In bezug auf den in der vorletzten Nummer der Kirchenzeitung veröffentlichten Nachruf von Dr. Cadotsch sind uns einige Korrekturen zugegangen, von denen wir gern Notiz nehmen. Dr. Cadotsch ist geboren am 28. Juni 1892. In Rom studierte er Philosophie und Theologie an der Propaganda und erwarb sich in Philosophie die Doktorwürde. Er wurde am 19. April 1919 zum Priester geweiht; Pfarrer in Samaden war er seit dem Jahre 1923.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Personalmeldungen.

Bistum Basel. (Einges.) Aus der vom Domkapitel der h. Regierung in Bern eingegebenen Sechserliste, die ohne Streichungen zurückkam, wurde vom hochwürdigsten Herrn Bischof von Basel unterm 22. Januar 1930 der hochw. Herr Pfarrdekan Alphonse Gueniat in Delsberg zum nichtresidierenden Domherrn ernannt.

Abbé Gueniat wurde im Jahre 1876 zu Courroux geboren, 1901 zum Priester geweiht, kam als Vikar in die Waadt nach Assens, hierauf in gleicher Eigenschaft 1903 nach Bern. Im Jahre 1908 übernahm er die Pfarrei Bure, 1911 jene von Boncourt, wo er eine herrliche Kirche baute, die 1921 eingeweiht wurde. 1926 berief ihn der jetzige hochwürdigste Bischof nach Delsberg und ernannte ihn zugleich zum Dekan.

Überall hat Abbé Gueniat mit vorbildlichem Eifer seine seelsorgliche Pflicht getan, so dass die Ernennung zum Domherrn eine verdiente Ehrung seiner bisherigen Tätigkeit bedeutet. Ad multos annos!

Inländische Mission.

A. Ordentliche Beiträge:

	Uebertrag:	Fr. 145,146.81
Kt. Aargau: Zuzgen 55; Zufikon 45; Gebenstorf, Hauskollekte 400; Tägerig, Hauskollekte 400; Mettau, a) Hauskollekte 550, b) Legat von Fräulein Sophie Zumsteg sel. von Oberhofen 800; Wohlenschwil, Hauskollekte 510; Baden, Weihnachtsgabe von R. B. 20; Frick, Hauskollekte 680; Bellikon, Hauskollekte 150; Eggenwil, Hauskollekte 136; Lengnau 120; Wettingen, Hauskollekte II. Rate 755	„	4,621.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Oberegg, a) Hauskollekte 418.20, b) Opfer und Testate 75; Schwende, Hauskollekte 310	„	803.20
Kt. Baselland: Binningen 47; Pfeffingen 15; Reinach, Nachtrag 50; Allschwil, Hauskollekte 750	„	862.—
Kt. Baselstadt: Basel, Heilig-Geist-Kirche, Kollekte	„	600.—
Kt. Bern: Grellingen, Kollekte 180; Bressaucourt 40; Undervelier 45; Develier 30; Buix, Legat von Witwe Louise Prongue geb. Vauclair sel. 500; St. Ursanne 210; Roggenburg 21.80; Les Bois 137.80; Vendlincourt 8; Roccourt 7	„	1,179.60
Kt. Graubünden: Brienz 26 15; Chur, Kollekte 1,355; Bonaduz, Kollekte 185	„	1,566.15
Kt. Luzern: Luzern, Franziskaner-Pfarrei, a) Hauskollekte 3,800, b) Spezialgabe aus dem Nachlass des Herrn Sanitätsratspräsident Dr. C. Winiger sel. 500; Ufhusen, Nachtrag 20; Pfaffnau, a) Hauskollekte 1,100, b) von Ungenannt aus einem Trauerhause 200; Neuenkirch 105; Oberkirch, Hauskollekte 300; Pfeffikon 31; Schwarzenbach 5; Kriens, Hauskollekte, 105.20; St. Urban, Hauskollekte 370; Weggis Institut Stella Matutina in Hertenstein 50; Muswangen 36.15; Altishofen, Hauskollekte 1,222; Meierskappel, Nachtrag 8; Entlibuch, Hauskollekte 960; Hasle, Hauskollekte 500; Dagmersellen, Hauskollekte 1000; Münster, von Ungenannt 30; Hochoorf, Hauskollekte durch die Marienkinder 200; Grosswangen, Hauskollekte 1,000; Eschenbach, Hauskollekte (dabei Gabe von S.-S. 100, aus einem Trauerhause 100 vom löbl. Frauenkloster 12.75, aus drei Trauerhäusern je 20) 1,332.75; Greppen, Hauskollekte 180; Bramden, Hauskollekte 115; Luzern Gabe von Ungenannt 500; Schwarzenberg 100; Etikon, Hauskollekte 73; Reiden, Hauskollekte 460	„	16,734.10
Kt. Nidwalden: Beckenried, Hauskollekte	„	1,117.—
Kt. Obwalden: Engelberg a) Pfarrei 1,022, b) Kloster 200; Lungern, Kollekte 450 50; Sachseln, a) Hauskollekte 900, b) Stiftung von H.H. M. A. 140	„	2,712.50
Kt. Schwyz: Nuolen, II. Rate 34; Alpthal, Nachtrag 8; Reichenbourg, à conto 300; Schwyz, Hauskollekte 2,563 50; Vorderthal, Hauskollekte 400; Wangen, a) Sammlung 235, b) Stiftungen (von Ehemann Ant. Wattenhofer sel. 5, von Witwer Th. Schnellmann sel., Post 10) 15; Sieben, Hauskollekte (dabei von Familie Ratschherr Rüttimann 50) 1,600; Unteriberg, Hauskollekte 370; Galgenen, Hauskollekte 820; Wollerau, Kollekte 530; Morschach 154	„	7,049.50
Kt. Solothurn: Biberist, a) Pfarrei, III. Rate 40, b) Bleichenberg, Asyl St. Elisabeth 67.20; Himmelried 13; Solothurn, a) Hauskollekte 967.20, b) St. Josephsbruderschaft 30, c) Männerkongregation 20, d) Romanerbruderschaft 20, e) St. Rochusbruderschaft 10; Oberkirch 40; Trimbach, Sammlung 150; Niederbuchsiten 20; Büren 12; Erlinsbach 81; Kappel-Bonigen 25; Ramiswil 10; Hägendorf 97; Härkingen 22; Balsthal, Gabe von Ungenannt 5; Holderbank, Hauskollekte, Rest 47	„	1,676.40
Kt. St. Gallen: Durch die bischöfliche Kanzlei, à conto Beiträge 6,425; Bütschwil, a) Legat von Jüngling Joh. Holenstein sel. 100, b) Legat von Witwe A. Isenring sel. 50, c) Gabe von A. G. 5; Grub, Hauskollekte, II. Rate 100; Magdenau, löbl. Frauenkloster 100; Oberriet, a) Hauskollekte 150.50; b) von Jüngling Jos.		

Stieger, Stieg 25, c) von Witwe Chr. Kühnis geb. Frey, Hinterwasen 5, d) von Joh. Brändle, Unterdorf 3; Rapperswil 1,070; Mogelsberg 2	Fr. 8,035.50
Kt. Thurgau: Sommeri, Kollekte, I. Rate 300; Diessenhofen, Gabe von Fr. B. Sch. 5; Herdern 96.50; Homburg, Gabe von Ungenannt 500; Gündelhart 180; Rickenbach, Sammlung (dabei aus einem Trauerhause 30) 357	" 1,438.50
Kt. Uri: Bauen, Sammlung und Opfer 60; Unterschächen, Gabe von Ungenannt 100; Springen, Jubiläumsoffer 10; Wassen, Filiale Meien Hauskollekte 108	" 278.—
Kt. Waadt: Bex	" 50.—
Kt. Wallis: Gröne 80; Salgesch 26; Reckingen 15; Naters 57; Leukerbad 29; Ernen 103; Ardon 66; Savièse 60; Heremence 32; Nax, pro 1928 7.60; Chippis 28; Granges, pro 19.8 16; Chamoson 4; Isérables 8; Riddes 8; Bourg St. Pierre 8; Bovernier 3.50; Martinach 213.70; Sembracher 23.45; Trient 7; Collombey 21; Port-Valais 20; St. Maurice 128; Lens 70; Törbel 12; Blatten 16.90; Münster 106.85	" 1,210.—
Kt. Zug: Steinhausen, Hauskollekte, II. Rate (dabei Einzelgabe von Ungenannt 100) 330; Missionssektion im Pensionat St. Michael 25; Neuheim 316; Menzingen, Hauskollekte (dabei vom löbl. Institut 150 und je eine Spezialgabe von 50 und 20) 1,065	" 1,736.—
Kt. Zürich: Zürich, St. Anton, Hauskollekte 1,892; Pfäffikon, a) Sammlung 155, b) Kirchenopfer 50; Adiswil, Hauskollekte 390; Wallisellen, Hauskollekte I. Rate 200	" 2,287.—
Total:	Fr. 199,503.26

B. Ausserordentliche Beiträge:

Uebertrag:	Fr. 129,667.60
Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt aus dem Kt. Aargau, mit Nutzniessungsvorbehalt	" 5,000.—
Kt. Luzern: Legat von Herrn Joseph Gut sel., Deichselbach, Pfaffnau	" 1,500.—
Kt. Solothurn: Vergabung von Ungenannt im Kt. Solothurn, mit Nutzniessungsvorbehalt	" 18,000.—

Tarif pr. einspaltige Nonpareill- Zeile oder deren Raum
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
 Halb " : 14 " | Einzelne : 24 Cts
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR BEKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kommunion Patenen

nach neuer Vorschrift
 in versch. Ausführung
 bei AD. BICK, WIL, St. G.
 Werkstätte f. Kirchengeräte



Ewiglichtöl

besten Qualität

Ewiglichtgläser

Ewiglichtdochte

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann
 Kirchenartikel u. Devotionalien
 Luzern.

VOLONTARIN

Junges, gut empfohlenes Mädchen, nicht unter 20 Jahren, findet Stelle in kath. Kollegium St. Karl im Pruntrut. Gute Gelegenheit die franz. Sprache und die franz. Küche zu erlernen. Eintritt nach Uebereinkunft, aber spätestens Ende März. Offerten mit Zeugnissen an Hrn. Pfarrer Froidevaux, Oekonom St. Karl, Pruntrut.

DR. EMIL WINKLER

RELIGION UND JUGEND-ERZIEHUNG IN DEN ENTWICKLUNGSAJAHREN

Grundsätzliches und Praktisches. gr. 8°
 316 Seiten. 6 M.; in Leinwand 7.50 M.

Eine neue Grundlegung zur Lebensführung des künftigen Geschlechtes; Klärung im Schulkampf; Wege zu neuen Methoden auf dem Gebiete der neuerschlossenen pädagogischen Provinz unserer Fortbildungs-, Fach- und Berufsschulveranstaltungen und zur Revision der vorhandenen Methoden in Jugend-, Vereins-, Kongregationsseelsorge. Ein inhaltreiches Buch! Für Erzieher und Seelsorger, Psychologen, Laienhelfer und Vorstandsmglieder jugendseelsorglicher Vereine; aber auch für Eltern, die von der Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder Entscheidendes zu wissen wünschen; schliesslich überhaupt für den religiösen Menschen mit politischen, kulturellen, pädagogischen und psychologischen Interessen.

HERDER VERLAG, FREIBURG IM BREISGAU

Kt. St. Gallen: Schenkung von Ungenannt im Kt. St. Gallen	Fr. 1,000.—
Kt. Zug: Legat von HH. Präfekt Alphons Meienberg sel., Konvikt St. Michael Zug	" 4,000.—
Total:	Fr. 159,167.60

C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt im Kt. St. Gallen, mit jährlich je zwei hl. Messen in Speicher und Egg	Fr. 600.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Buochs, mit jährlich drei hl. Messen in Horgen	" 450.—

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer.**

Schweizerische Pilgerfahrten 1930.

I. Nach Rom: 1.—9. Mai. Veranstaltet vom Schweiz. kath. Volksverein. Extrazug II. Kl. Reisekosten für Klasse A Fr. 350; für Klasse B Fr. 280. Anmeldung bei der Zentralstelle des Schweiz. kath. Volksvereins, Friedenstrasse 8, Luzern.

II. Nach Lourdes: 6.—14. Mai. Leitung: HHr. Pfarrer Oberholzer, Bazenhaid. Für Kranke spezielle Anmeldung. Anmeldung bis 24. März bei Louis Ehrli, Sarnen.

Korrektur zu Nr. 3, Personalmeldungen: Statt Wahlen soll es heissen Wahlen.

Der heutigen No. ist das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1929 beigegeben.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RÄBER & CIE., LUZERN.

Aeltere, tüchtige Person
GUTE KÖCHIN
 sucht leichtern Posten.
 Auskunft: Urschw. kathol.
 Jugendamt Steinen (Schwyz).

Eine Tochter gesetzten Alters,
 aus guter Familie, sucht Stelle als

Kaushälterin

in ein Pfarrhaus. Adresse unter
 W.W. 341 bei der Expedition.

Meßweine

sowie
**Tisch- und
 Spezialitäten**

in TIROLERWEINEN
 empfehlen in guter und
 preiswürdiger Qualität.

P. & J. Gächter

Weinhandlung z. Felsen-
 burg, Altstätten, Rheint.
 Beidigte Messweinelieferanten.
 Telephon 62

Verlangen Sie Gratismuster
 und Preisliste

Müller-Iten,

Leimenstr. 66 Basel
**Paramenten u. kirchliche
 Metallwaren, Leinen,
 Teppiche.**

Dr. Joseph Mausbach
Universitätsprofessor u. Dompropst in Münster

Die Ethik des heiligen Augustinus

Zweite, vermehrte Auflage. Zwei Bände. gr. 8°
894 Seiten. 15.80 M.; in Leinwand 19.20 M.

I. BAND Die sittliche Ordnung und ihre Grundlagen. 454 Seiten.

II. BAND Die sittliche Befähigung des Menschen u. ihre Verwirklichung. 440 Seiten.

Das Werk stellt alle sittlichen Grundgedanken Augustins in einem wissenschaftlichen Gesamtbilde dar und macht sie für die Aufgaben der modernen Ethik fruchtbar. Der erste Band behandelt die Bekehrung und die Persönlichkeit Augustins, die Grundbegriffe und Normen der Sittlichkeit und die Stellung Augustins zum natürlichen Leben, zur Kultur und Ascese. Der zweite erläutert spezifisch augustinische Lehren von der Gnade, Freiheit, Erb-sünde, mit seiner Beurteilung der heidnischen Sittlichkeit u. ä.

HERDER VERLAG FREIBURG IM BREISGAU



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Prinzipal- und Betstühle etc. — Religiösen Grahenschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. Uebernahme aller Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppeiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beidigte Messwein-Lieferanten 1903



PARAMENTE UND MATERIALIEN,
SPITZEN, ALBEN, CHORRÖCKE,
MINISTRANTEN-KLEIDER,
KIRCHEN-FAHNEN — TEPPEICHE,
METALLGERÄTE ALLER ART,
STATUEN, KRIPPEN in Holz u. Guss,
SOUTANEN v. ARGOD & Cie. Crêt.

STRÄSSLE

KIRCHENBEDARF, LUZERN

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für
Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.



Elektrische
**Glocken-
Läutmaschinen**

Elektrische

Patent. System Muff

JOH. MUFF, INGR., TRIENGEN

Telephon Nr. 20

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

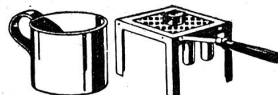
M. Herzog in Sursee

offert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**

Ferner: **Elekt. „Pyrigon“-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



**Aluminium-
Kännchen**

mit Rost zum Wasser wärmen

DR. THEOL. R. TIPPMANN
STUDIENRAT

Lasset uns hinaufziehen nach Jerusalem und Ostern halten!

Liturgische Fastenpredigten über die sonntäglichen Messformulare der Vorfasten- und Fastenzeit. Oktav. 84 Seiten. Kartonierte.

1.60 Mark

Ausgeführte Predigten für die Sonntage der Vorfasten- (Septuagesima, Sexagesima u. Quinquagesima als Einstimmung auf die Fastenzeit), der Fasten- und Passionszeit für den mit Arbeit überlasteten Klerus, der dem allgemeinen liturgischen Interesse entgegenkommen will und die herrlichen Messformulare der Fastenzeit für das Glaubensbewusstsein und das religiöse Leben der modernen Menschen auswerten will.

HERDER VERLAG, FREIBURG IM BREISGAU

G. Ulrich Messwein

Buch- u. Devotionalien-Versand

Oltten

Klosterplatz Teleph. 7.39

Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Krzifixen, in Holz und Plastik, Paramente. Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen. Auswahlendungen. Spezialpreise.

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung

Bremgarten

Beidete Messweinflieferanten